



Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 16. August 2012
GZ 302.364/001-2B1/12

Entwürfe eines Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012) sowie einer Änderung der Verordnung betreffend die Umsätze von Abfallstoffen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Schrott-Umsatzsteuerverordnung – Schrott-UStV), einer Änderung der Verordnung, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, einer Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006 und einer Änderung der FinanzOnline-Erklärungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage

Gleichschrift

**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 16. August 2012
GZ 302.364/001-2B1/12

Entwürfe eines Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012) sowie einer Änderung der Verordnung betreffend die Umsätze von Abfallstoffen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Schrott-Umsatzsteuerverordnung – Schrott-USStV), einer Änderung der Verordnung, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, einer Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006 und einer Änderung der FinanzOnline-Erklärungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 20. Juni 2012, GZ. BMF-010000/0010-VI/1/2012, erfolgte Übermittlung der im Betreff genannten Entwürfe und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN

- Die Erläuterungen der vorliegenden Entwürfe gehen von zusätzlichen Personalmehraufwendungen im Ausmaß von rd. 1,1 Mill. EUR aus. Zusätzliche IT-Projektkosten wären aufgrund einer ersten Grobschätzung i.H.v. 500.000 EUR zu erwarten. Durch die Zusammenlegung der Finanzstrafbehörden in Wien wäre mit einem kurzfristigen Mehraufwand zu rechnen, längerfristig würden jedoch Mehreinnahmen durch eine effizientere Straftätigkeit erwartet werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen wird mit einem Minderaufkommen bei der Versicherungs- und Kraftfahrzeugsteuer i.H.v. 4 Mill. EUR im Jahr 2013 und 5 Mill. EUR in den folgenden Jahren und bei der Flugabgabe i.H.v. 9 Mill. EUR für 2013 und 10 Mill. EUR in den folgenden Jahren gerechnet.



GZ 302.364/001-2B1/12

Seite 2 / 5

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass in den vorliegenden Erläuterungen die Berechnungsgrundlagen für die angegebenen Personalmehraufwendungen i.H.v. rd. 1,1 Mill. EUR nicht enthalten sind. Es ist nicht erkennbar, wie (etwa durch Umschichtungen, Überstunden oder Neuaufnahmen) und in welcher betragsmäßigen Höhe sich die angegebenen Personalmehraufwendungen niederschlagen werden.

Das Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg soll nunmehr als Finanzstrafbehörde erster Instanz für alle Finanzämter mit Aufgabenkreis mit Sitz in Wien eingerichtet werden, bei diesem soll auch der Spruchsenat als Organ sämtlicher Finanzstrafbehörden der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland bestehen und es soll ihm auch die Führung des bisher beim Finanzamt Wien 1/23 angesiedelten Finanzstrafregisters übertragen werden. Hinsichtlich der angeführten Zusammenlegung der Finanzstrafbehörden liegt keine Darstellung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen vor.

Das in den Erläuterungen angeführte Minderaufkommen aufgrund der Änderungen im Flugabgabegesetz, im Versicherungssteuergesetz 1953 und Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 enthält keine Angaben zu den Berechnungsgrundlagen.

Weiters geht aus den Materialien nicht hervor, ob die angegebenen IT- Projektkosten nur einmal anfallen werden, oder ob auch mit Auswirkungen in den nächsten drei Finanzjahren zu rechnen sein wird.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass auf Grundlage dieser Erläuterungen keiner der genannten Angaben und Beträge in Ermangelung von Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar im Sinne des 1.4.1. der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung finanzieller Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., ist. Danach sind die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

- Mit den vorliegenden Entwürfen sollen 24 Gesetze und vier Verordnungen geändert werden. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass bei einer Vielzahl der einzelnen Maßnahmen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen nicht enthalten ist. Beispielhaft werden eine Reihe von Änderungen, bei denen von finanziellen Auswirkungen auszugehen ist, in der Folge aufgezählt.

Nicht dargestellte Mindereinnahmen sind etwa bei folgenden Änderungen zu erwarten:

- Ausdehnung der Befreiung der Gebührenpflicht auf Aktien bei der Abtretung nach zessionsrechtlichen Grundsätzen.



GZ 302.364/001-2B1/12

Seite 3 / 5

- Verlängerung des Steuerbonus bei der Normverbrauchsabgabe um zwei Jahre (bis 31.12.2014) für Fahrzeuge mit Hybridantrieb.
- Aufnahme der Tätigkeit von Heilmassseuren in § 6 UStG – Steuerbefreiungen.
- Die Ausgaben zur Wohnraumschaffung in einem anderen EU-Staat oder EWR-Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, sollen künftig als Sonderausgaben abzugsfähig sein.

Bei folgenden geplanten Maßnahmen ist etwa von nicht dargestellten IT-Umstellungsaufwendungen auszugehen:

- Die Kapitalertragssteueranmeldung soll künftig elektronisch erfolgen und die Fristen sollen im Hinblick auf den Verlustausgleich durch depotführende Stellen angepasst werden.
- Glückspielautomaten in Spielbanken sollen durch die geplanten Änderungen im Glückspielgesetz an das Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH angeschlossen werden, um eine effiziente Kontrolle zu gewährleisten.

Bei etwa folgenden geplanten Maßnahmen ist von nicht dargestellten Mehreinnahmen oder Verwaltungseinsparungen auszugehen, wobei teilweise aber auch Angaben über etwaige notwendige Kontrolltätigkeiten und den damit verbundenen Ressourcenmehraufwand nicht enthalten sind:

- Eine begünstigte Auslandstätigkeit soll nur dann vorliegen, wenn in dieser Region während des gesamten Kalendermonats eine erhöhte Sicherheitsgefährdung vorliegt.
- Im Fall einer überhöhten Abschreibung von Denkmalschutzaufwendungen soll der für Grundstücksveräußerungen vorgesehene besondere Steuersatz insoweit nicht zustehen, als die überhöhte Abschreibung für Abnutzung die reguläre übersteigt.
- Der besondere Steuersatz soll nicht zustehen, wenn der Veräußerungserlös bei einer Grundstücksveräußerung gegen Rente nach Maßgabe des Zufließens steuerlich erfasst wird.
- Der Unterhaltsabsetzbetrag soll nur für Kinder, die sich im Inland, in einem EU/EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten, berücksichtigt werden.
- Barauslagen in Zusammenhang mit Strafverfahren im Rahmen des Glückspielgesetzes sollen nunmehr in einem gesonderten Bescheid festgesetzt



GZ 302.364/001-2B1/12

Seite 4 / 5

werden und führen zu einer Entlastung der Verwaltungskosten der Finanzverwaltung.

- Nach dem Glückspielgesetz soll das Strafausmaß bis zu 40.000 EUR statt wie bisher bis zu 22.000 EUR festgesetzt werden können.
- Es ist die Verdoppelung des Höchstaussesmaßes der in § 48 Abs. 2 FinStrG angeführten Geldstrafen vorgesehen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass er bereits in seinen Stellungnahmen zu den Begutachtungsentwürfen zum Abgabenänderungsgesetz 2011 vom 12. April 2011, GZ 301.090/008-5A4/11, zum Abgabenänderungsgesetz im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 vom 17. November 2010, GZ 301.090/007-5A4/10, zum Abgabenänderungsgesetz 2010 vom 24. März 2010, GZ 301.090/006-S4-2/10 sowie zum Abgabenänderungsgesetz 2009, vom 25. März 2009, GZ 300.446/008-S4-2/09 festgehalten hat, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. entsprochen hat. Da die vorliegenden Erläuterungen weder nachvollziehbare Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Gesetzes- und Verordnungsänderungen noch Vorschläge zur Bedeckung der Kosten bzw. Minder-einnahmen enthalten, hält der Rechnungshof fest, dass den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., nicht entsprochen wurde.

2. ZUR UMSETZUNG VON EMPFEHLUNGEN DES RECHNUNGSHOFES

2.1 Zu den Änderungen des § 97 Abs. 3 BAO und § 5b der FinanzOnline-Verordnung 2006

Die Zulässigkeit einer elektronischen Zustellung gem. § 97 Abs. 3 BAO ist davon abhängig, dass ihr der Empfänger ausdrücklich zugestimmt hat. Der Rechnungshof hat in seinem Bericht „E-Government im Bereich der Finanzverwaltung mit dem Schwerpunkt FinanzOnline“ der Reihe Bund 2006/12 in TZ 6 auf die Kostenvorteile der elektronischen Zustellung hingewiesen und die Ausweitung auf sämtliche Bescheide und Schriftstücke empfohlen. Das Erfordernis der Zustimmung soll nun entfallen, der vorliegende Entwurf zur FinanzOnline-Verordnung 2006 sieht zudem vor, dass die Erledigungen an FinanzOnline-Teilnehmer grundsätzlich elektronisch zu erfolgen haben. Der Rechnungshof begrüßt die Umsetzung seiner Empfehlung im vorliegenden Entwurf.



GZ 302.364/001-2B1/12

Seite 5 / 5

2.2 Zu den Änderungen im Einkommensteuergesetz 1988

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht „Arbeitnehmerveranlagung“ der Reihe Bund 2007/6, in TZ 13.2 empfohlen, *„die Absetzmöglichkeit von Topf-Sonderausgaben zugunsten einer entsprechenden Regelung im Einkommensteuertarif angesichts des geringen Lenkungseffektes zu überdenken. Dies würde die jährliche Geltendmachung der Sonderausgaben erübrigen und zudem zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.“* Der Rechnungshof tritt für eine Vereinfachung und Straffung des Abgabenrechts ein und spricht sich für die Neuregelung von administrativ aufwendigen Steuerbegünstigungen (z.B. Topf-Sonderausgaben) mit im Einzelfall geringen steuerlichen Auswirkungen und geringem Lenkungseffekt zugunsten einer Berücksichtigung im Steuertarif aus (siehe Positionen/Verwaltungsreform 2011, S. 183). Im vorliegenden Entwurf zum Einkommensteuergesetz 1988 wurde dieser Empfehlung nicht Rechnung getragen.

Durch den vorliegenden Entwurf wird die Absetzmöglichkeit von „Topf-Sonderausgaben“ erweitert, indem die Ausgaben zur Wohnraumschaffung in einem anderen EU-Staat oder EWR-Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, als Sonderausgaben abzugsfähig sein sollen.

3. SONSTIGES

In Z 4 zur Änderung der FinanzOnline-Erklärungsverordnung ist von einem Redaktionsversehen auszugehen, weil in § 5 ein Absatz 8 angefügt werden soll, wobei nur sechs Absätze in der geltenden Fassung bestehen.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: